

# Vorläufige Überkompensationskontrolle für das Jahr 2022

Öffentlicher Dienstleistungsauftrag zwischen Stadt  
Mainz und Mainzer Verkehrsgesellschaft mbH

Mainzer Verkehrsgesellschaft mbh (MVG)

Mainz / Stuttgart, 19. Juli 2023

# Agenda

- **Ausgangssituation und Zielsetzung**
- Rechenschema zur Überkompensationskontrolle laut öDA
- Ermittlung finanzieller Nettoeffekt (Ist) öDA-Leistung
- Ermittlung Soll-Ausgleich öDA-Leistung
- Vorläufige Überkompensationskontrolle

# Im Rahmen des öffentlichen Dienstleistungsauftrages der MVG ist eine Überkompensationskontrolle für das Jahr 2022 vorzunehmen

## Ausgangssituation und Zielsetzung

- Der neue, ab 2022 geltende öffentliche Dienstleistungsauftrag (öDA) der MVG sieht jährlich eine **vorläufige Überkompensationskontrolle** vor [öDA §2 Absatz 5]
- Bei "**Überschreitungen** der zulässigen Ausgleichsleistungen in einem oder mehreren Jahren" (...) ist diese "**innerhalb der folgenden Jahre** bis spätestens im Ende der Laufzeit dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrages **zu kompensieren**." (...) Bezogen auf den Betrachtungszeitraum dürfen dann die kumulierten tatsächlichen Ausgleichsleistungen die kumulierten beihilferechtlich maximal zulässigen Ausgleichsleistungen nach diesem öffentlichen Dienstleistungsauftrag nicht überschreiten." [öDA §2 Absatz 7]
- Die "endgültige" Überkompensationskontrolle ist spätestens am Ende der öDA Laufzeit in 2044 vorzunehmen<sup>1)</sup> [öDA §2 Absatz 5]
- Die Analyse für das Jahr 2022 wurde in Abstimmung mit der MVG erarbeitet. Das Vorgehen wird auf den folgenden Folien näher beschrieben und das Ergebnis der vorläufigen Überkompensationskontrolle dargestellt

1) Auf Wunsch und Kosten der Stadt kann die "endgültige" Überkompensationskontrolle auch bereits früher gefordert werden

# Agenda

- Ausgangssituation und Zielsetzung
- **Rechenschema zur Überkompensationskontrolle laut öDA**
- Ermittlung finanzieller Nettoeffekt (Ist) öDA-Leistung
- Ermittlung Soll-Ausgleich öDA-Leistung
- Vorläufige Überkompensationskontrolle

# Der öDA-Mantel der MVG sieht nachfolgendes Rechenschema für die vorläufige Überkompensationskontrolle (ÜKK) vor

## Rechenschema ÜKK lt. öDA Vertragstext<sup>4)</sup>

<b>"Soll-Ausgleich"</b> (= ausgleichsfähiger finanzieller Nettoeffekt)	<b>"Ist-Ausgleich"</b> (= finanzieller Nettoeffekt)	<b>"Tatsächliche Ausgleichsleistung"</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>Defizit aus Plan-Trennungsrechnung als Vorkalkulation Plan-Soll-Ausgleich<sup>1)</sup> (=vorläufiger Soll-Ausgleich)</li> <li>Zzgl. höhere Aufwendungen durch geänderte oder unvorhersehbare Umstände<sup>2)</sup></li> <li>Zzgl. angemessener rechnerischer Gewinn<sup>3)</sup></li> <li>Zzgl. Anreizwirkung wirtschaftliche Geschäftsführung<sup>3)</sup></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Defizit aus Ist-Trennungsrechnung</li> <li>Zzgl. angemessener rechnerischer Gewinn</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Summe der tatsächlich empfangenen Ausgleichsleistungen</li> </ul>

<b>Vorläufige Überkompensationskontrolle (ÜKK)</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>Bestimmung zulässiger Ausgleich: Minimum aus "Soll-Ausgleich" (ausgleichsfähiger finanzieller Nettoeffekt) und "finanziellem Nettoeffekt" (Ist) (Anhang 1 Anlage 2 Abschnitt A 8a)</li> <li>Abgleich zulässiger Ausgleich mit tatsächlich empfangener Ausgleichsleistung (§2 Abs. 5 öDA)</li> </ul>

1) Festlegung vor Geschäftsjahr

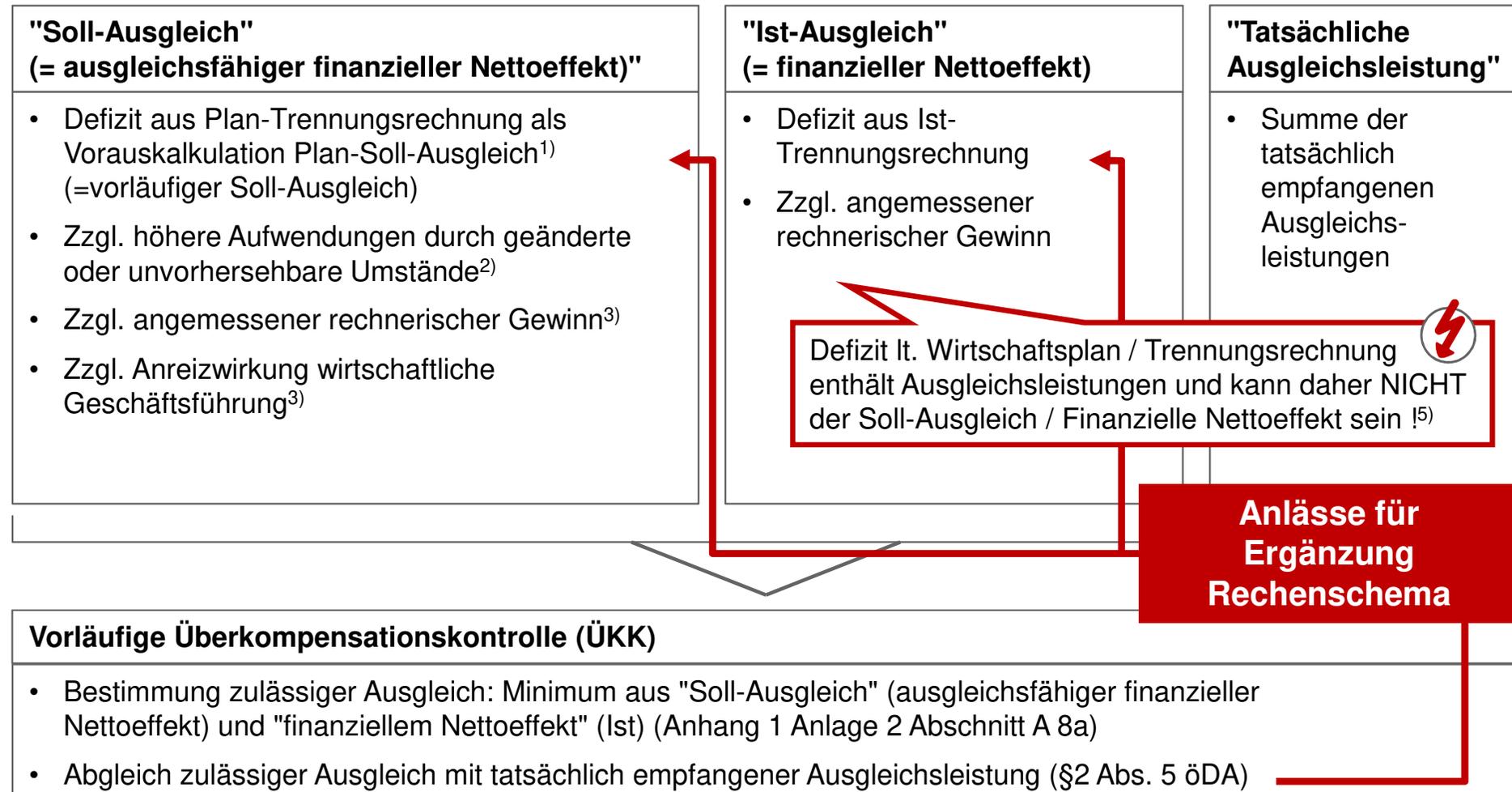
2) Festlegung durch Stadt (Anhang 1 Anlage 2 Abschnitt A.6, A.8, A.11 und A.12)

3) Sofern nicht bereits im Plan-Soll-Ausgleich eingestellt

4) öDA §2 Absatz 6

Das Rechenschema ist lt. öDA-Anlage 2<sup>6)</sup> zu ergänzen, da sich sonst keine sachgerechte ÜKK vornehmen lässt

Rechenschema ÜKK lt. öDA Vertragstext<sup>4)</sup>



1) Festlegung vor Geschäftsjahr

2) Festlegung durch Stadt (Anhang 1 Anlage 2 Abschnitt A.6, A.8, A.11 und A.12)

3) Sofern nicht bereits im Plan-Soll-Ausgleich eingestellt

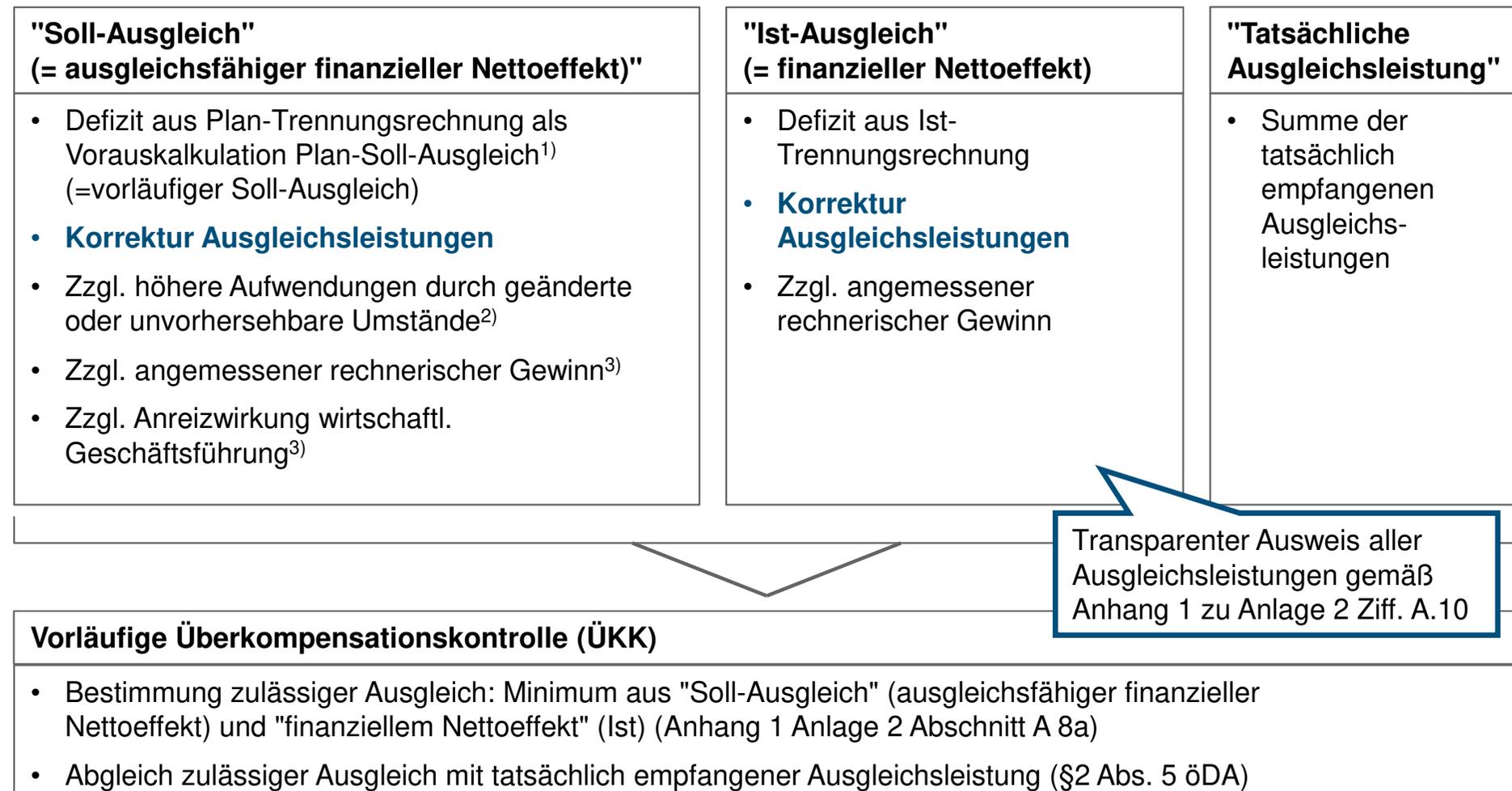
4) öDA §2 Absatz 6

5) Widersprüchliche Regelungen im öDA (Anhang 1 Anlage 2 Abschnitt A.2 vs. Abschnitt A.4 i.V.m. Abschnitt A.10)

6) Anhang 1 Anlage 2 Abschnitt A

# Aus dem Gesamtkontext aller öDA-Dokumente leitet sich folgendes ergänztes Rechenschema für die ÜKK ab

## Ergänztes Rechenschema ÜKK lt. öDA Gesamtkontext<sup>4)</sup>



1) Festlegung vor Geschäftsjahr

2) Festlegung durch Stadt (Anhang 1 Anlage 2 Abschnitt A.6, A.11 und A.12)

3) Sofern nicht bereits im Plan-Soll-Ausgleich eingestellt

4) öDA §2 Absatz 4ff und Anhang 1 Anlage 2 Abschnitt A.7d+8a

# Die derzeitige Nettobilanzierung von Fördermitteln ist bei der Ermittlung der empfangenen Ausgleichsleistungen zu beachten

## Exkurs: Bilanzierung Fördermittel

### Variante 1: Bruttobilanzierung Fördermittel

- Fördermittel werden als Sonderposten gebucht und das geförderte Anlagegut mit den vollen Anschaffungskosten aktiviert
- Sonderposten wird dann jährlich parallel zur Abschreibung des geförderten Anlageguts ratierlich aufgelöst
- Wirtschaftlicher Effekt der Förderung (= Ausgleichsleistung) verteilt sich über Abschreibungsdauer des geförderten Anlageguts

### Variante 2: Nettobilanzierung Fördermittel

- Fördermittel reduzieren die zu aktivierenden Anschaffungskosten des geförderten Anlageguts
- Dadurch jährliche Abschreibung niedriger als bei Bruttobilanzierung
- Wirtschaftlicher Effekt der Förderung (= Ausgleichsleistung) wird vollständig dem Jahr der Aktivierung des geförderten Anlageguts zugeordnet

- **Die MVG nutzt die Nettobilanzierung von Fördermitteln**
- **Damit der wirtschaftliche Effekt der Förderung sachgerecht über die Jahre verteilt (und sichtbar) wird, ist in der beihilfenrechtlichen Abrechnung ein Korrekturposten in der Höhe auszuweisen, um den die Abschreibungen aufgrund der Nettobilanzierung gemindert sind<sup>1)</sup>**

1) Dieser Wert ist als Ausgleichsleistung zu erfassen (vgl. Anhang 1 Anlage 2 Abschnitt A.10), ebenso sind Soll- und Ist-Kosten um diesen Betrag zu erhöhen. Dies gilt für die Fördermittel aller geförderten Anlagegüter, die noch nicht vollständig abgeschrieben sind.

# Auf Basis des Gesamtkontextes des öDA wurden nachfolgende Ergänzungen am Rechenschema vorgenommen

## Zusammenfassung Ergänzungen öDA-Rechenschema ÜKK

Aus dem Gesamtkontext des öDAs werden folgende Ergänzung am Rechenschema gem. öDA §2 Absatz 6 erforderlich:

- Erhöhung Defizit aus Trennungsrechnung um darin bisher enthaltene, defizitmindernde **Ausgleichsleistungen** (im Soll und Ist) für den erforderlichen Abgleich zwischen zulässiger vs. erhaltener Höhe der Ausgleichsleistungen
- Berücksichtigung **Korrekturposten implizite Ausgleichszahlung** (im Soll und Ist) zur Abbildung sämtlicher gewährten Vorteile
- Berücksichtigung **Korrekturposten für Nettobilanzierung Fördermittel** aufgrund der gewählten Bilanzierungsvariante der MVG zur sachgerechten Verteilung der gewährten Vorteile über die Jahre hinweg

# Agenda

- Ausgangssituation und Zielsetzung
- Rechenschema zur Überkompensationskontrolle laut öDA
- **Ermittlung finanzieller Nettoeffekt (Ist) öDA-Leistung**
- Ermittlung Soll-Ausgleich öDA-Leistung
- Vorläufige Überkompensationskontrolle

# Die Anforderungen an die Plan-/Ist-Trennungsrechnung sind im Anhang 1 Anlage 2 "Ausgleichsverfahren gem. öDA" geregelt

## Anforderungen Plan- und Ist-Trennungsrechnung<sup>1)</sup>

1

### Datenquelle:

- Plan: durch Gesellschafterversammlung genehmigter Wirtschaftsplan
- Ist: testierter Jahresabschluss und Gewinn- und Verlustrechnung (GuV)
- Plan-Trennungsrechnung und Wirtschaftsplan bzw. Ist-Trennungsrechnung und GuV müssen miteinander abstimmbare sein

2

### Zuordnung:

- a. "Aufwendungen und Erträge sind direkt zuzurechnen, wenn sie nach dem Verursachungsprinzip ausschließlich einem Leistungsbereich zuzurechnen sind.
- b. Schlüsselungen oder Zuordnungen sind für alle GuV-Posten vorzusehen. (...)
- c. Eine geschlüsselte Zuordnung erfolgt subsidiär nach verursachungsgerechten Schlüssel.

3

**Grundsätze:** "In den Trennungsrechnungen sind Aufwendungen und Erträge der gemeinwirtschaftlichen Leistung (Bus, Straßenbahn) nach der VO 1370/2007 sowie der Leistungen außerhalb der gemeinwirtschaftlichen Leistung" ... "gesondert auszuweisen."<sup>2)</sup>

"Nach den Anforderungen von § 108 Abs. 1 Nr. 2 GWB (sog. Wesentlichkeitskriterium) muss der Umfang der Drittgeschäfte unter 20 % der gesamten Tätigkeiten der MVG liegen."

1) Anhang 1 Anlage 2 Abschnitt A.7+A.7a

2) "Bei den Drittgeschäften, die in der Trennungsrechnung ertrags- und aufwandsseitig von der gemeinwirtschaftlichen Leistung (VO 1370/2007) abgegrenzt werden, handelt es sich derzeit u. a. um die folgenden Sachverhalte: Vermietete Liegenschaften, Gelegenheitsverkehr, Werkstattleistungen, Fahrausweisprüfung und Vertrieb für Dritte, Beteiligungen, Mitarbeiterüberlassung, Sonstige Drittgeschäfte."

# Ausgangsbasis für die Ist-Trennungsrechnung bildet der testierte Jahresabschluss

## Aufstellung Ist-Trennungsrechnung (1 von 2)

### Ausgangsbasis

- Ausgangsbasis für die Ist-Trennungsrechnung 2022 bilden die testierten Jahresabschlüsse MVG, MVS und MVGmeinRad 2022
- Die nachfolgende Aufteilung auf öDA-Leistung bzw. übrige Tätigkeiten erfolgt auf Basis der Ist-GuV auf Kostenstellen- und Kostenartenebene getrennt für MVG, MVS und MVGmeinRad. Verrechnungen zwischen den Gesellschaften werden zuvor abgegrenzt

### Auszug Jahresabschluss

**GuV MVG inkl. Beteiligungsergebnis MVS und meinRad (vor Abgrenzung der Verrechnungen)**

Mainzer Verkehrsgesellschaft mbH, Mainz

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022

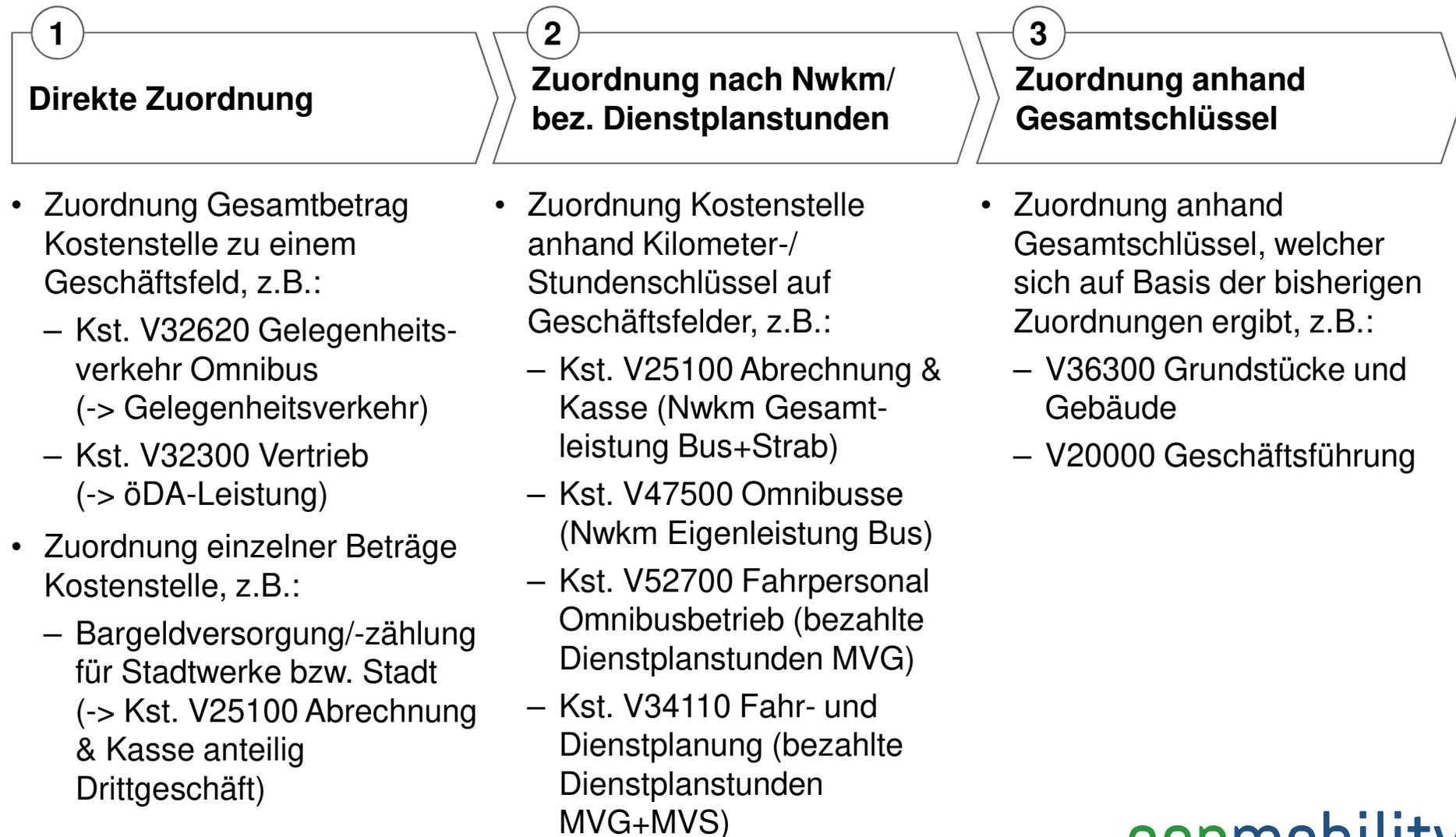
	Anhang	2022 TEUR
1. Umsatzerlöse	(10)	52.723
2. Veränderung des Bestands an unfertigen Leistungen		164
3. Andere aktivierte Eigenleistungen		586
4. Sonstige betriebliche Erträge	(11)	27.492
5. Materialaufwand	(12)	31.037
6. Personalaufwand	(13)	45.188
7. Abschreibungen	(14)	9.046
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen	(15)	11.501
9. Betriebsergebnis		-15.807
10. Erträge aus Gewinnabführungsverträgen		145
11. Aufwendungen aus Verlustübernahme		-963
12. Zinsergebnis	(16)	-1.180
13. Ergebnis nach Steuern		-17.805
14. Sonstige Steuern (Ertrag)		93
15. Erträge aus Verlustübernahme		17.712
16. Jahresüberschuss		0

### Auszug Ist-Trennungsrechnung

	MVG	MVS	MVGmeinRad	Gesamt
<b>Gesamtergebnis MVG/MVS/MVGmeinRad</b>	17.712 T€	gem. Jahresabschluss 2022 zum Vergleich		
Kosten	95.565 T€	2.231 T€	1.168 T€	<b>98.964 T€</b>
Erlöse	-80.191 T€	-121 T€	-939 T€	<b>-81.252 T€</b>
<b>Ergebnis jew. gem. Trennungsrechnung nach Abgrenzung der Verrechnungen</b>	15.374 T€	2.110 T€	228 T€	<b>17.712 T€</b>
			Delta:	0 T€

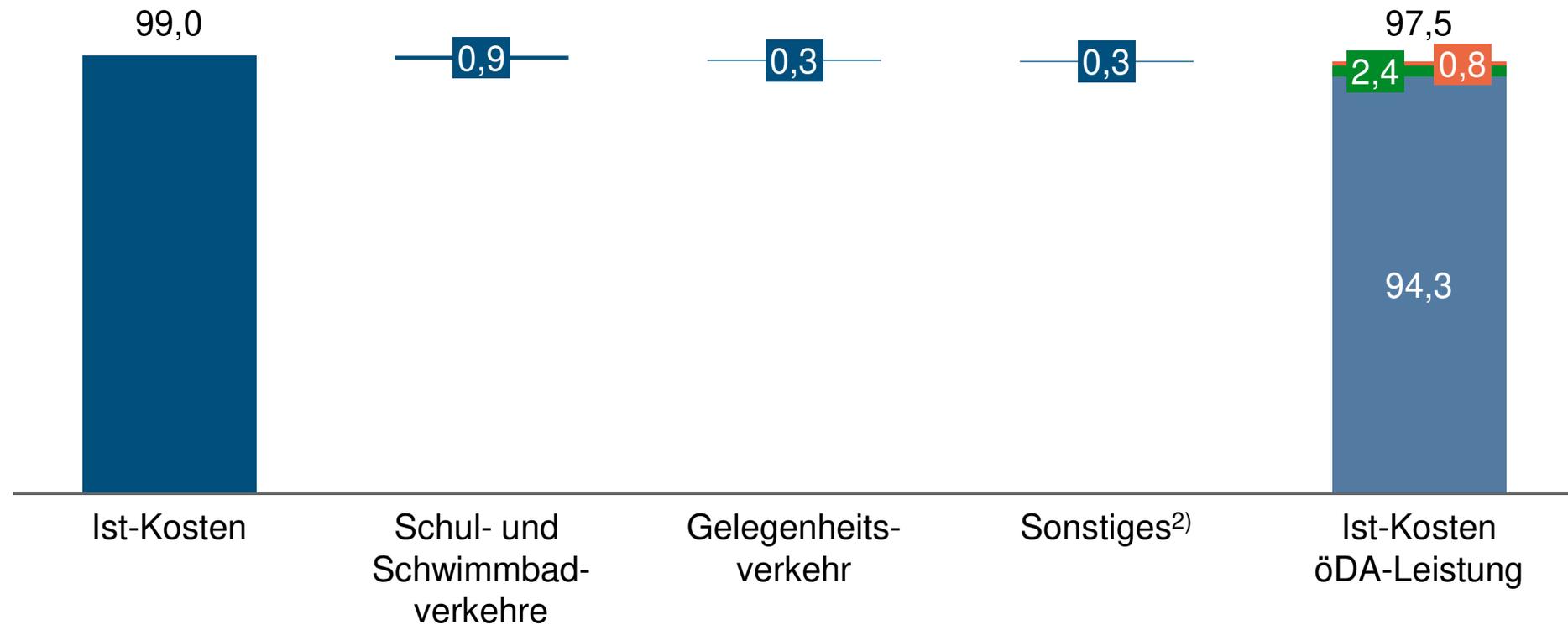
# Die verursachungsgerechte Aufteilung der Gesamtkosten/-erlöse auf „öDA-Leistung“ und „übrige Tätigkeiten“ erfolgt in drei Schritten

## Aufstellung Ist-Trennungsrechnung (2 von 2)



# In der Trennungsrechnung werden nicht die öDA-Leistung betreffende Kosten abgegrenzt

Trennungsrechnung: Bereinigung Ist-Kosten  
Mio. EUR<sup>1)</sup>



■ MainzRider/EMMA
 ■ Fahrradverleihsystem
 ■ ÖPNV (Bus/Strab)

1) Rundungsdifferenzen in den dargestellten Werten möglich

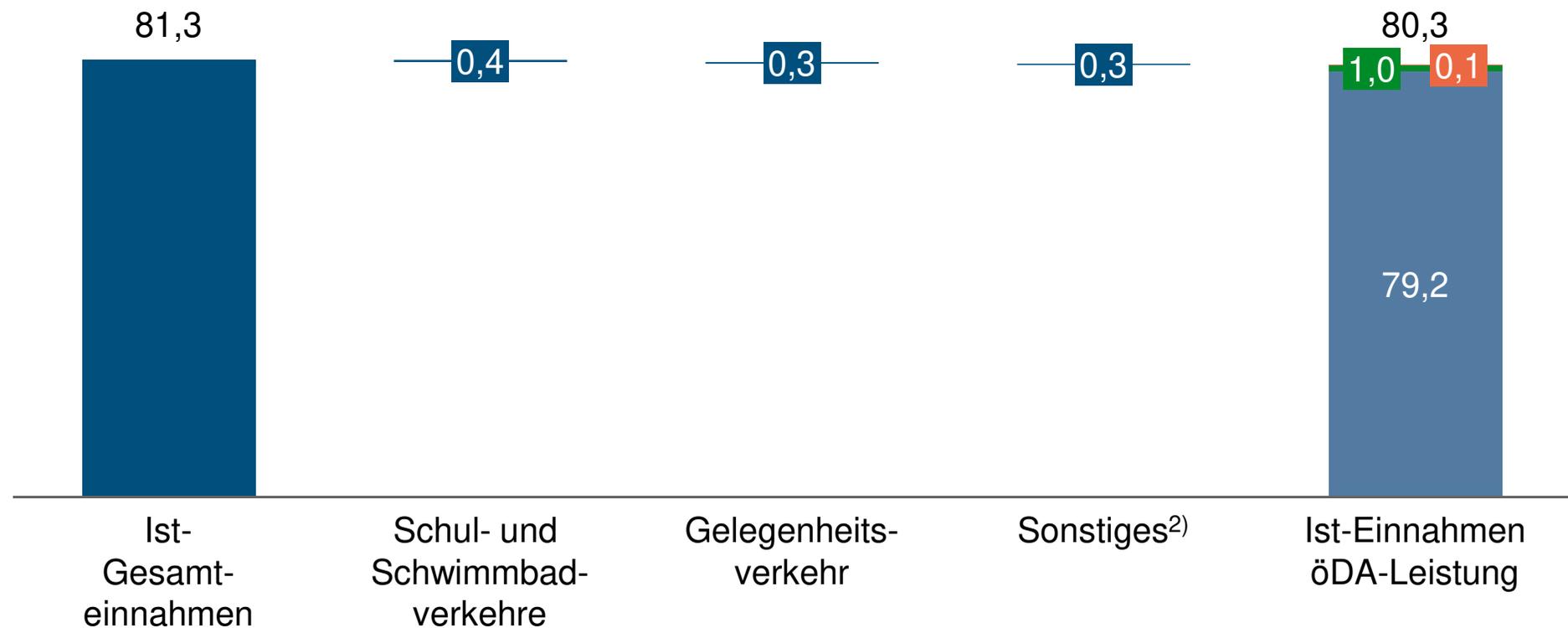
2) Enthält u.a. Serviceleistungen für Externe, Oldtimerfahrzeug, Mietobjekt

Quelle: Ist-Trennungsrechnung MVG, MVS und MVGmeinRad

# Die nicht die öDA-Leistung betreffenden Erlöse werden ebenfalls abgegrenzt

## Trennungsrechnung: Bereinigung Ist-Erlöse

Mio. EUR<sup>1)</sup>



■ MainzRider/EMMA  
 ■ Fahrradverleihsystem  
 ■ ÖPNV (Bus/Strab)

1) Rundungsdifferenzen in den dargestellten Werten möglich

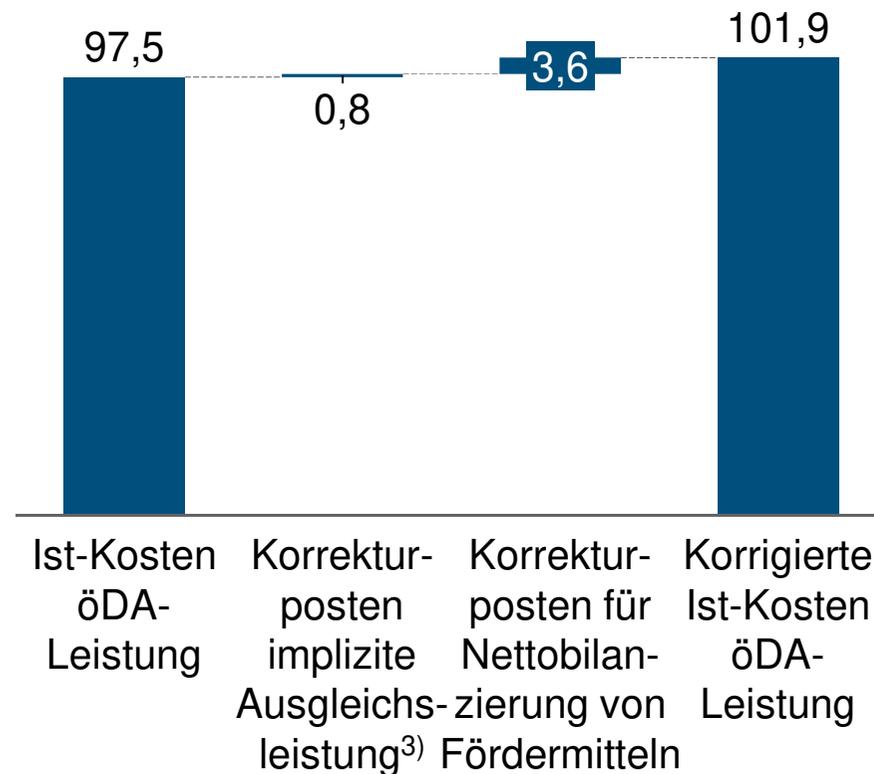
2) Enthält u.a. Serviceleistungen für Externe, Oldtimerfahrzeug, Mietobjekt

Quelle: Ist-Trennungsrechnung MVG, MVS und MVGmeinRad

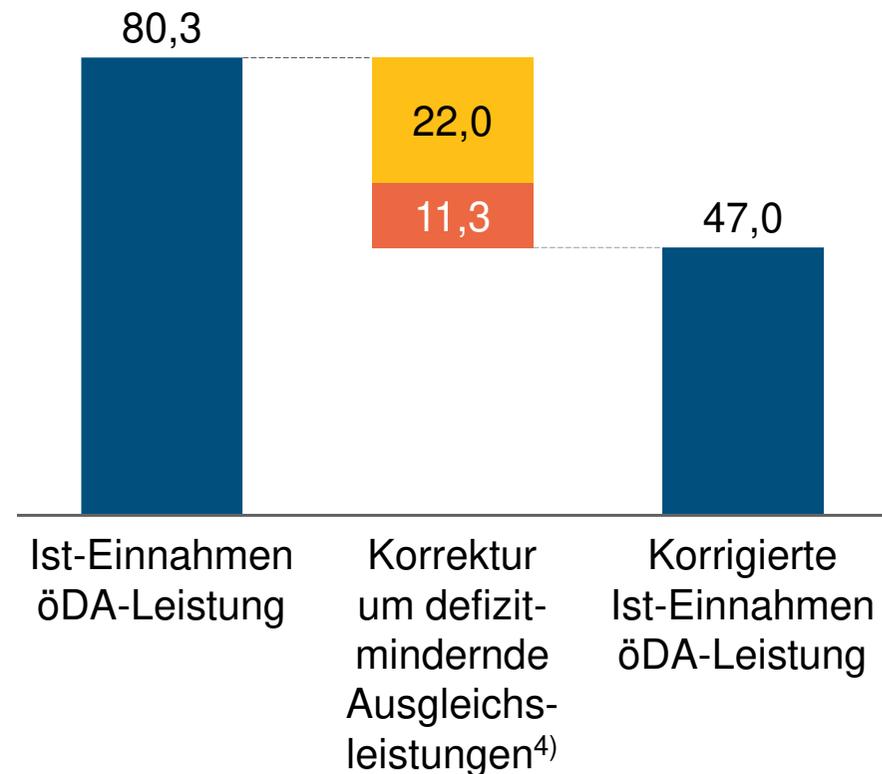
In einem nächsten Schritt werden Ist-Kosten und Erlöse der öDA-Leistung um erhaltene Ausgleichsleistungen korrigiert

Korrektur Ist-Kosten und -Erlöse<sup>1),2)</sup>

### Korrektur Ist-Kosten [Mio. EUR]



### Korrektur Ist-Erlöse [Mio. EUR]



■ Andere ■ Stadt Mainz

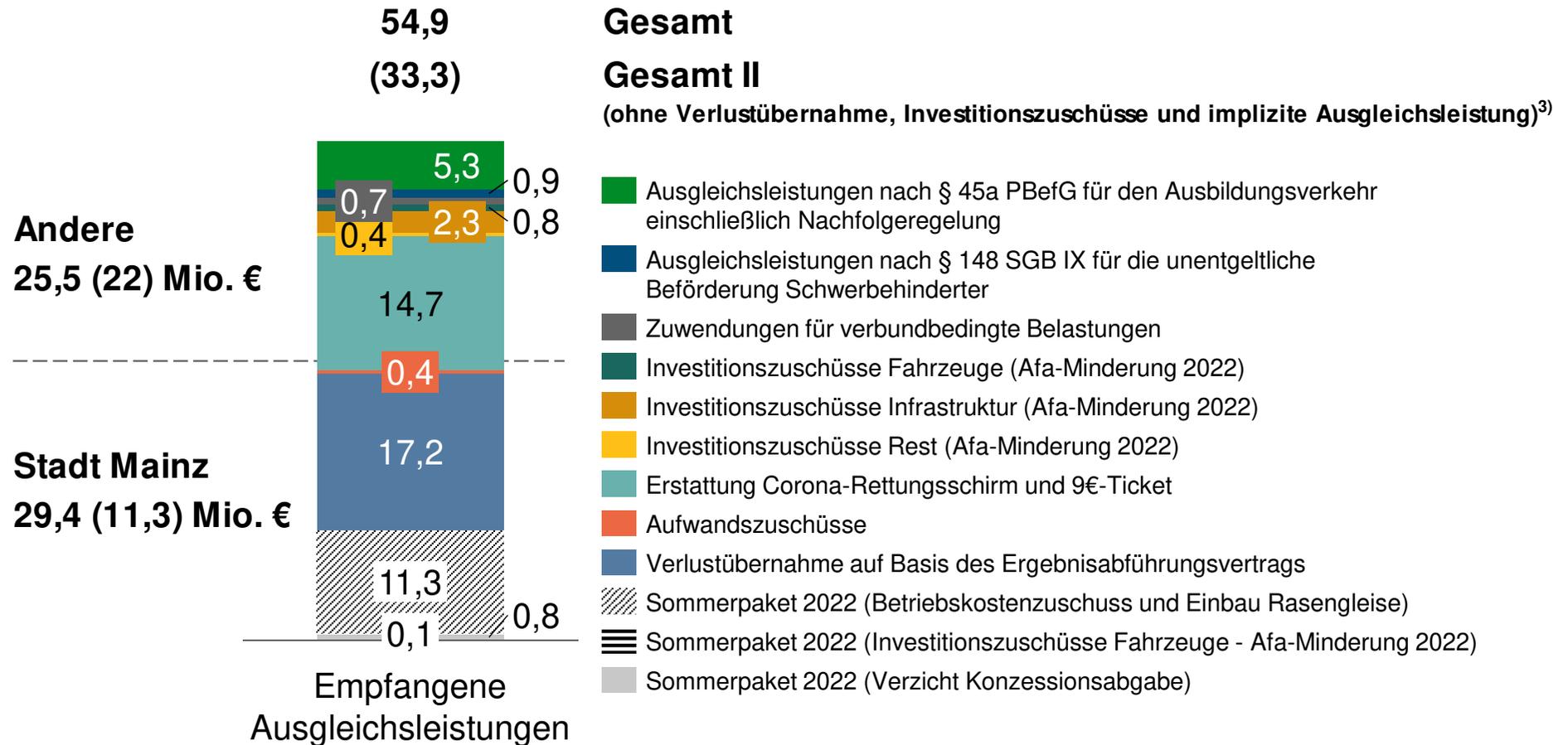
- 1) Rundungsdifferenzen in den dargestellten Werten möglich  
 2) Anpassung Rechenschema gemäß öDA Gesamtkontext (vgl. erläuternde Folie weiter vorne)

- 3) Verzicht Konzessionsabgabe im Rahmen "Sommerpaket 2022"  
 4) Zusammensetzung siehe nächste Folie  
 Quelle: Ermittlung conmobility

# Die insgesamt empfangenen Ausgleichsleistungen in 2022 belaufen sich auf knapp 55 Mio. €

Tatsächlich empfangene Ausgleichsleistungen 2022<sup>2)</sup>

Mio. EUR<sup>1)</sup>



1) Rundungsdifferenzen in den dargestellten Werten möglich

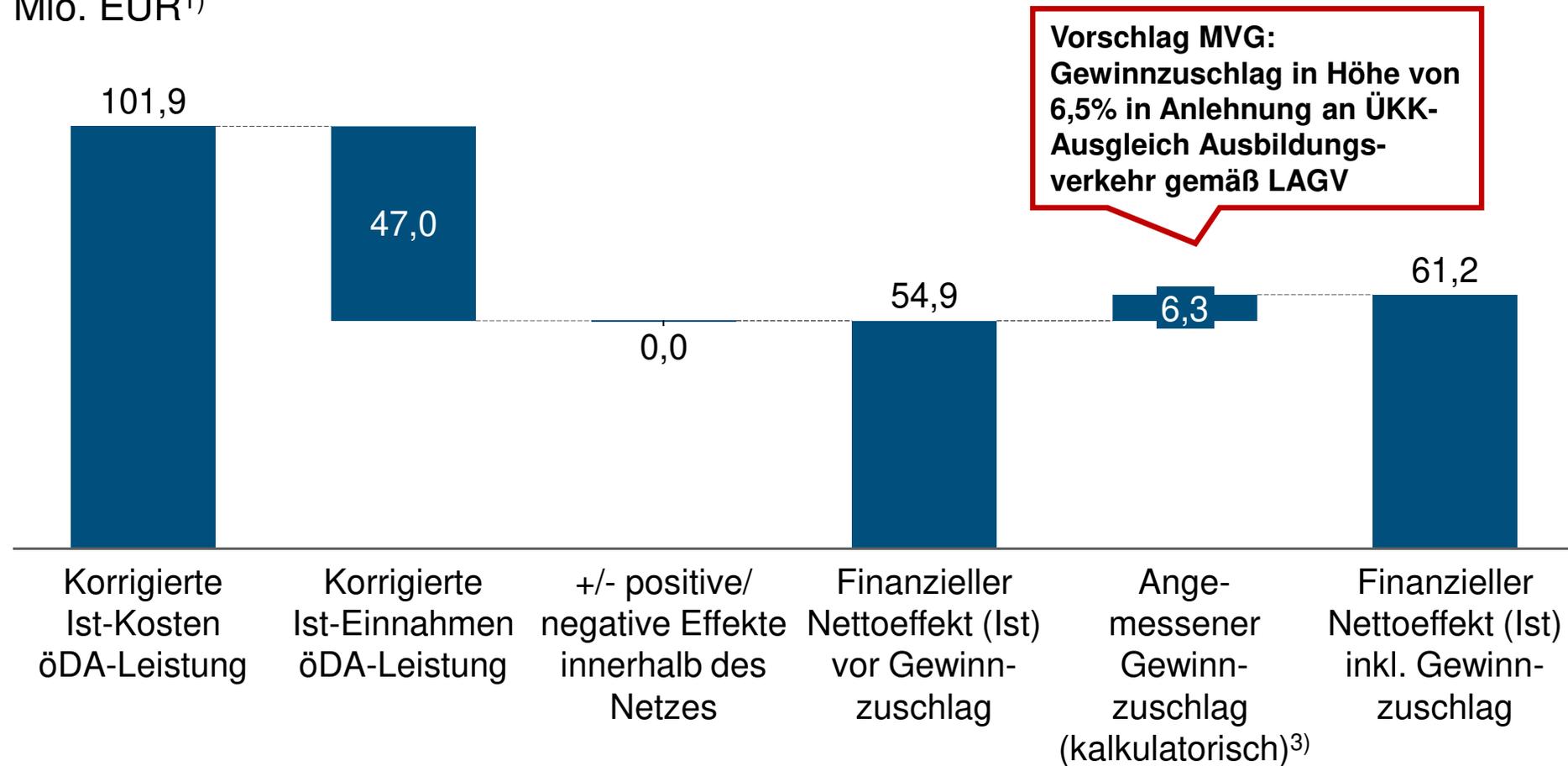
2) Anhang 1 Anlage 2 Abschnitt A.10

3) Da nicht im Ergebnis der Trennungsrechnung enthalten bzw. Korrekturposten bei Kosten

Quelle: Ist-Trennungsrechnung MVG, MVS und MVGmeinRad

# Der finanzielle Nettoeffekt der öDA-Leistung beläuft sich auf rund 61 Mio. €

Ermittlung finanzieller Nettoeffekt 2022 (Ist)<sup>2)</sup>  
Mio. EUR<sup>1)</sup>



1) Rundungsdifferenzen in den dargestellten Werten möglich

2) Rechenschema gem. Anhang 1 Anlage 2 Abschnitt A.7d

3) Kalkulatorischer Gewinn in Höhe von 6,5% auf "Kosten öDA-Leistung Plan zzgl. Anpassung um geänderte/unvorhergesehene Umstände"

Quelle: Ermittlung conmobility

# Agenda

- Ausgangssituation und Zielsetzung
- Rechenschema zur Überkompensationskontrolle laut öDA
- Ermittlung finanzieller Nettoeffekt (Ist) öDA-Leistung
- **Ermittlung Soll-Ausgleich öDA-Leistung**
- Vorläufige Überkompensationskontrolle

# Auf Basis der Plan-Trennungsrechnung ergab sich ein voraus kalkulierter Plan-Soll-Ausgleich in Höhe von 15 Mio. €

## Ergebnis Plan-Trennungsrechnung<sup>1)</sup>

AUS ERGEBNISVORSTELLUNG PLAN-TR

### Plan 2022 inkl. Bezuschussungsmaßnahmen

in Tsd. Euro	öDA-Leistung	Sommerpaket 2022	öDA-Leistung 2
Verkehrserlöse	-53.426		-53.426
Erlöse RNN-Konzept	-3.465		-3.465
Sonstige Umsatzerlöse	-1.812	-10.000	-11.812
<b>Umsatzerlöse</b>	<b>-58.703</b>	<b>-10.000</b>	<b>-68.703</b>
Bestandsveränderung	0		0
Andere aktivierte Eigenleistungen	-348		-348
Ertr. Aufl. Investitions-/Ertragszuschüsse	0		0
Sonstige betriebliche Erträge	-1.120	-3.225	-4.345
<b>Betriebliche Erträge</b>	<b>-60.171</b>	<b>-13.225</b>	<b>-73.396</b>
Materialaufwand	29.177		29.177
davon Aufwand für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und bezogene Waren	11.381		11.381
davon Aufwendungen für bezogene Leistungen	17.796	2.475	20.271
Personalaufwand	44.664		44.664
Sonstige betriebliche Aufwendungen	9.486		9.486
<b>Betriebliche Aufwendungen</b>	<b>83.326</b>	<b>2.475</b>	<b>85.801</b>
<b>EBIT DA</b>	<b>23.155</b>	<b>-10.750</b>	<b>12.405</b>
Abschreibungen	8.379	-291	8.088
<b>EBIT</b>	<b>31.535</b>	<b>-11.041</b>	<b>20.494</b>
Zinsergebnis	774		774
<b>EBT</b>	<b>32.309</b>	<b>-11.041</b>	<b>21.268</b>
Sonstige Steuern	-168		-168
<b>EAT</b>	<b>32.141</b>	<b>-11.041</b>	<b>21.100</b>
Ausgleich über das Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket des Bundes	-6.100		-6.100
<b>EAT (= Defizit aus Plan-Trennungsrechnung)</b>	<b>26.041</b>	<b>-11.041</b>	<b>15.000</b>

- Aus den Plan Kosten- und Erlösen für die öDA-Leistung ergibt sich das "Defizit als Vorkalkulation Plan-Soll-Ausgleich" (= Ergebnis der Plan-Trennungsrechnung)

Hinweis: Erträge mit negativem Vorzeichen und Aufwendungen mit positivem Vorzeichen

1) Basis Wirtschaftsplan 2022 zzgl. Einrechnung des "Sommerpakets 2022"  
Quelle: Plan-Trennungsrechnung MVG, MVS und MVGmeinRad

Eine Gegenüberstellung der Ergebnisse aus Plan- und Ist-Trennungsrechnung ergibt zunächst ein Delta von 2,2 Mio. Euro<sup>3)</sup>

## Gegenüberstellung Ergebnis Plan- und Ist-Trennungsrechnung

in Tsd. Euro	Ist 2022 (öDA-Leistung)	Plan 2022 (öDA-Leistung)	Delta
Verkehrserlöse	-46.599	-53.426	6.827
Erlöse RNN-Konzept	-3.470	-3.465	-5
Sonstige Umsatzerlöse	-1.754	-11.812	10.058
Ausgleich über das Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket des Bundes	-14.731	-6.100	-8.631
<b>Umsatzerlöse</b>	<b>-66.554</b>	<b>-74.803</b>	<b>8.249</b>
Bestandsveränderung	-162	0	-162
Andere aktivierte Eigenleistungen	-567	-348	-219
Ertr. Aufl. Investitions-/Ertragszuschüsse	0	0	0
Sonstige betriebliche Erträge <sup>2)</sup>	-12.968	-4.345	-8.623
<b>Betriebliche Erträge</b>	<b>-80.250</b>	<b>-79.496</b>	<b>-754</b>
Materialaufwand	28.986	31.652	-2.666
davon Aufwand für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und bezogene Waren	11.261	11.381	-120
davon Aufwendungen für bezogene Leistungen	17.724	20.271	-2.546
Personalaufwand	46.521	44.664	1.857
Sonstige betriebliche Aufwendungen	11.510	9.486	2.024
<b>Betriebliche Aufwendungen</b>	<b>87.017</b>	<b>85.801</b>	<b>1.215</b>
<b>EBIT DA</b>	<b>6.766</b>	<b>6.305</b>	<b>461</b>
Abschreibungen	9.386	8.088	1.298
<b>EBIT</b>	<b>16.152</b>	<b>14.394</b>	<b>1.759</b>
Beteiligungsergebnis	0	0	0
Zinsergebnis	1.180	774	405
<b>EBT</b>	<b>17.332</b>	<b>15.168</b>	<b>2.164</b>
Sonstige Steuern	-93	-168	76
<b>EAT (=Defizit aus Trennungsrechnung)</b>	<b>17.239</b>	<b>15.000</b>	<b>2.240</b>

- "Wesentliche Abweichungen zur Plan-Trennungsrechnung sind zu begründen. Liegen unvorhergesehene Umstände im Sinne des öDA vor, so kann die Stadt den vorläufigen Soll-Ausgleich anpassen"<sup>1)</sup>

- Erträge mit negativem Vorzeichen und Aufwendungen mit positivem Vorzeichen

### nachrichtlich:

Summe Kosten öDA-Leistung

97.492

94.496

Summe Erlöse öDA-Leistung

-80.253

-79.496

1) Anhang 1 Anlage 2 Abschnitt A.6

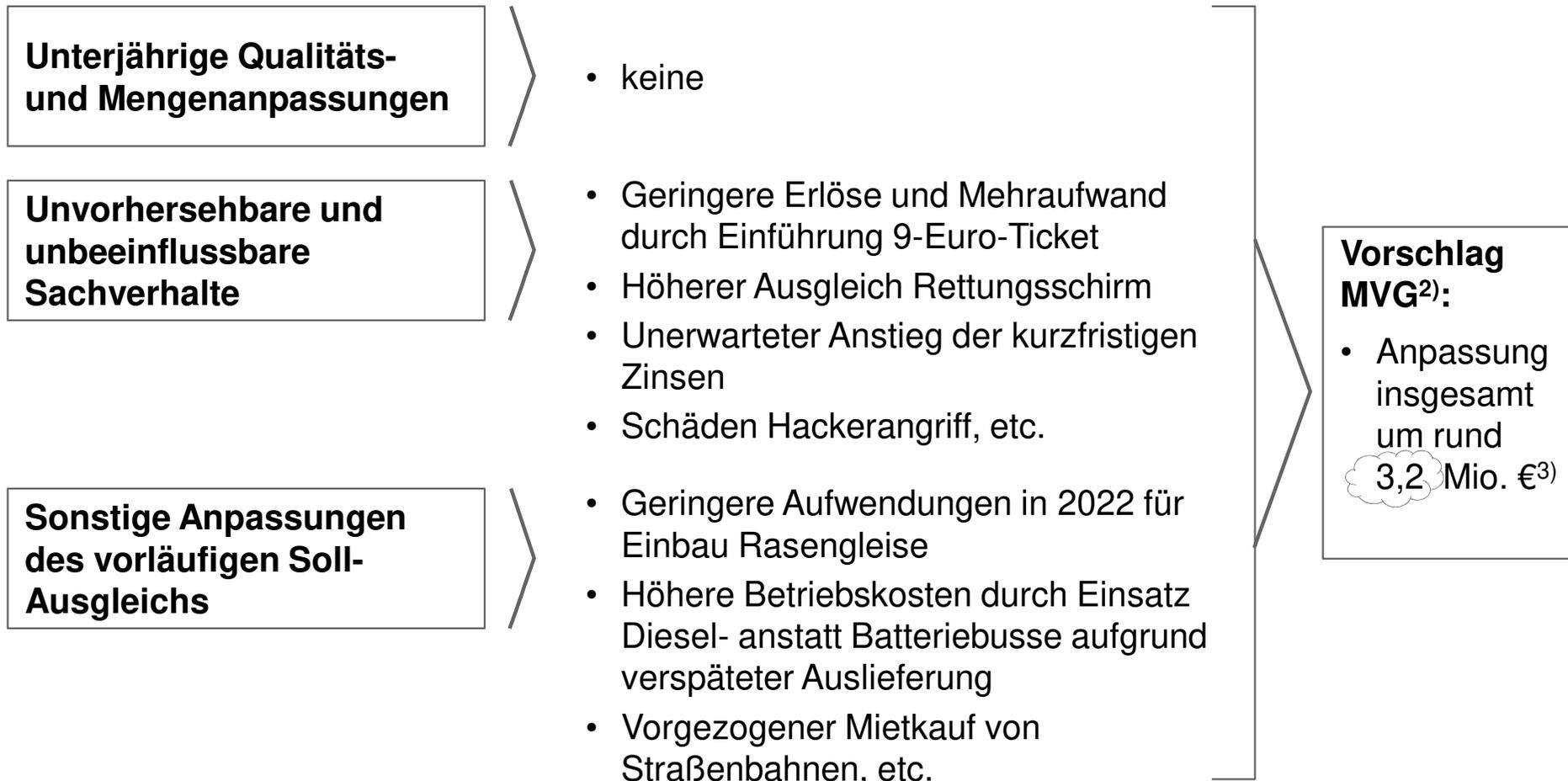
2) Ist inkl. 10 Mio. € Betriebskostenzuschuss Stadt Mainz  
(im Plan unter "Sonstige Umsatzerlöse")

3) Nettoeffekt über Kosten und Erlöse

Quelle: Ist- bzw. Plan-Trennungsrechnung MVG, MVS  
und MVGmeinRad

# Geänderte und unvorhersehbare Umstände machen eine Anpassung des vorkalkulierten Plan-Soll-Ausgleichs erforderlich

## Anpassung Plan-Defizit an geänderte / unvorhergesehene Umstände (1 von 2)<sup>1)</sup>



1) Anhang 1 Anlage 2 Abschnitt A.11 und A.12

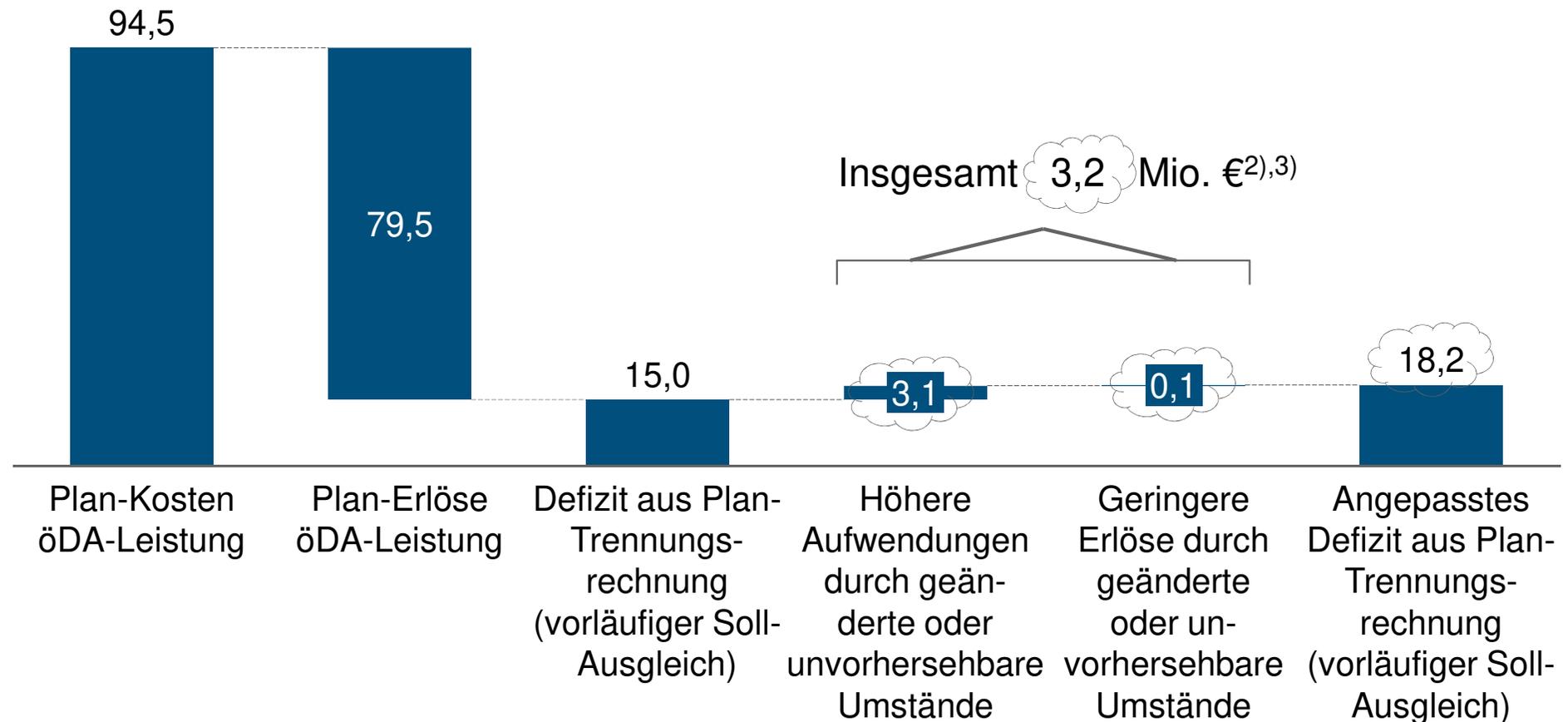
2) Für Details siehe ergänzende Excel-Tabelle; inkl. Anpassung von Ausgleichsleistungen und Afa-Minderung rund 6,3 Mio. €

3) Geändert ggü. Stand 14.07.23; Anpassung "Korrekturposten für Nettobilanzierung von Fördermitteln" auf den Wert der Afa-Minderung bedingt auch eine Anpassung dieser an geänderte Umstände (veränderte Förderrichtlinie) in Höhe von 0,3 Mio. €

Quelle: Ermittlung MVG Mainz

Der vorausgekalkulierte Plan-Soll-Ausgleich ist zunächst um geänderte und unvorhergesehene Umstände zu korrigieren

Anpassung Plan-Defizit an geänderte / unvorhergesehene Umstände (2 von 2)  
Mio. EUR<sup>1)</sup>



1) Rundungsdifferenzen in den dargestellten Werten möglich

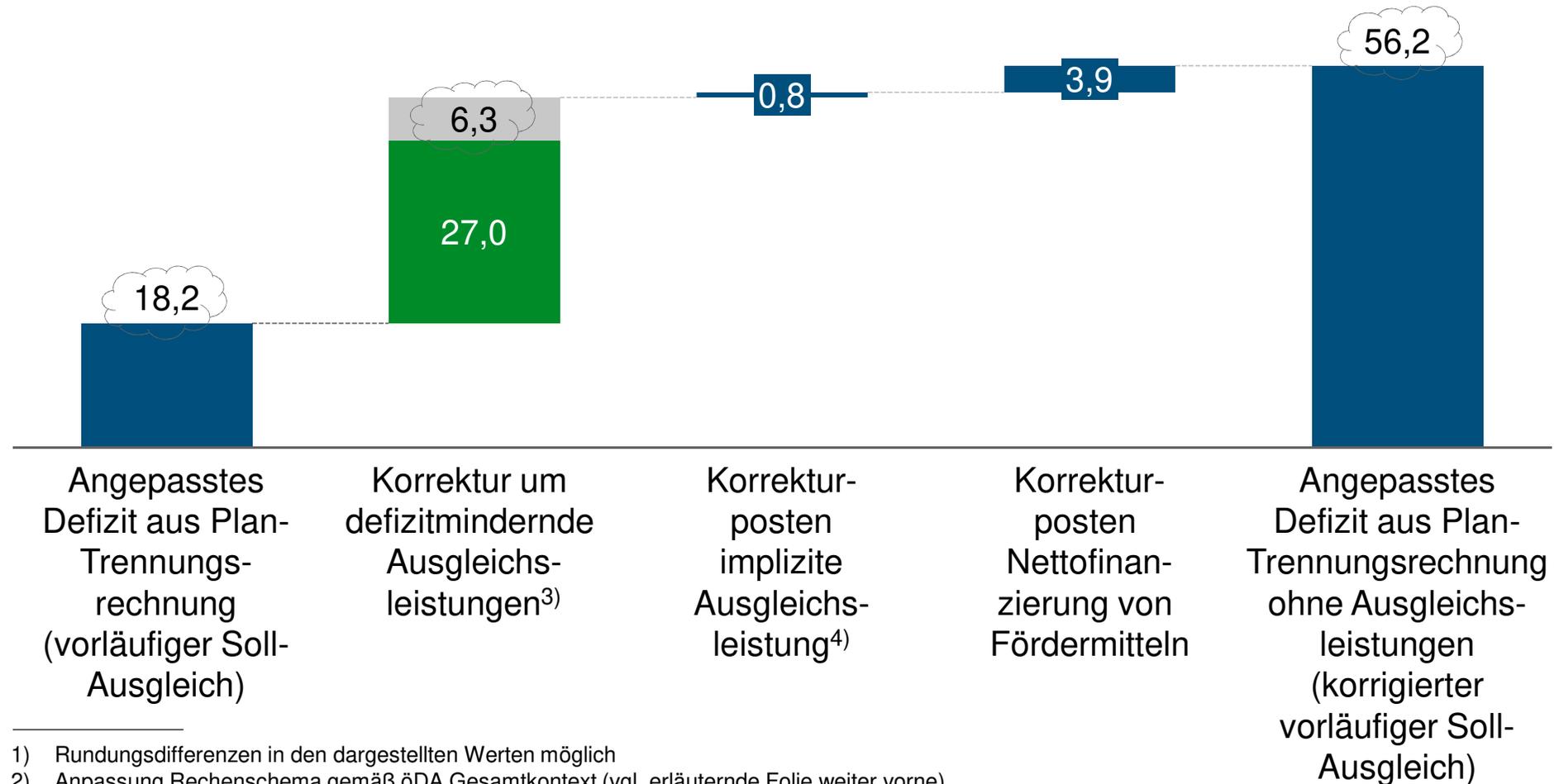
2) Inkl. Anpassung von Ausgleichsleistungen und Afa-Minderung rund 6,3 Mio. €

3) Geändert ggü. Stand 14.07.23; Anpassung "Korrekturposten für Nettobilanzierung von Fördermitteln" auf den Wert der Afa-Minderung bedingt auch eine Anpassung dieser an geänderte Umstände (veränderte Förderrichtlinie) in Höhe von 0,3 Mio. €

Quelle: Ermittlung conmobility

# Der angepasste Plan-Soll-Ausgleich ist dann noch um Ausgleichsleistungen zu korrigieren

Korrektur angepasstes Plan-Defizit um Ausgleichsleistungen<sup>2)</sup>  
Mio. EUR<sup>1)</sup>



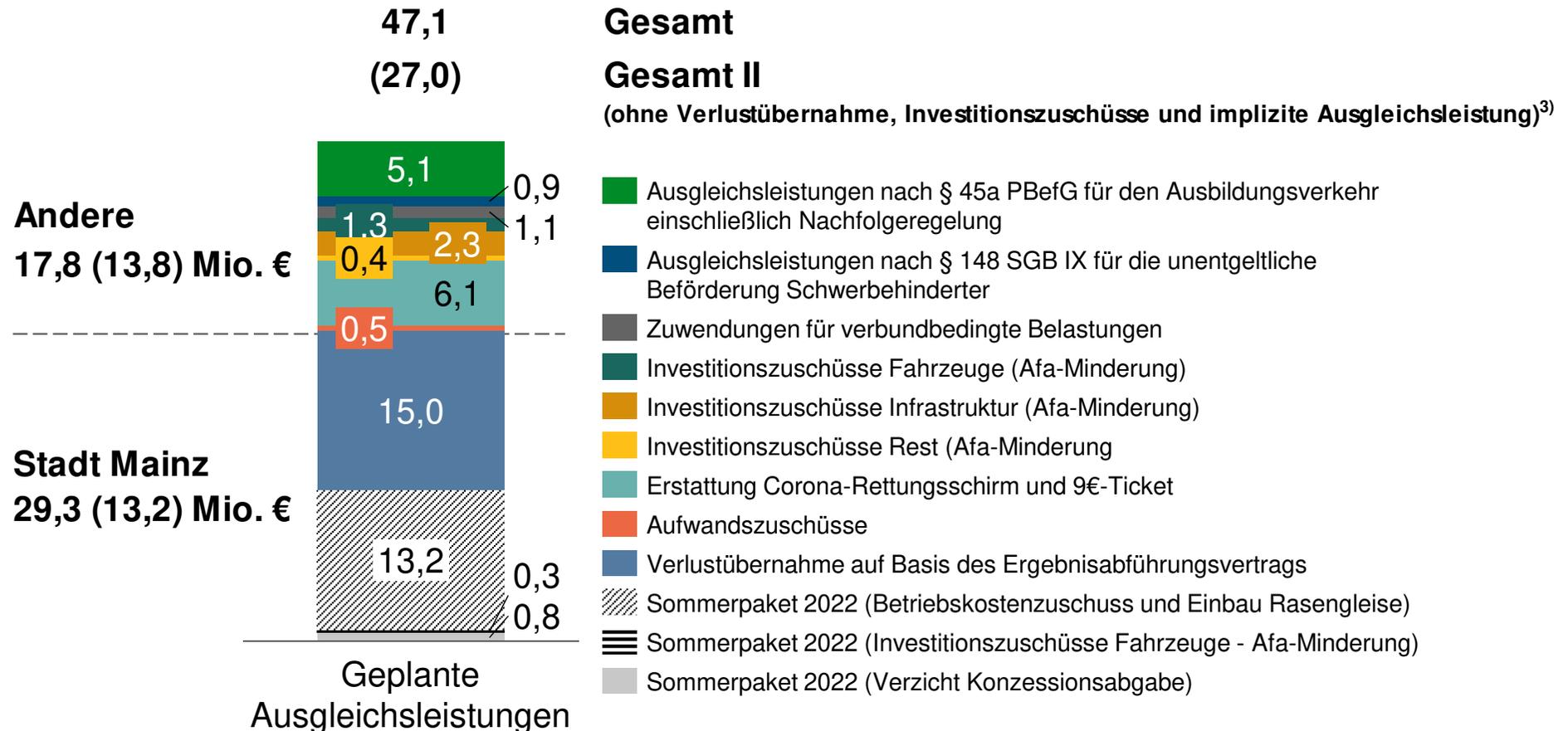
- 1) Rundungsdifferenzen in den dargestellten Werten möglich
  - 2) Anpassung Rechenschema gemäß öDA Gesamtkontext (vgl. erläuternde Folie weiter vorne)
  - 3) Zusammensetzung siehe nächste Folie (WiPlan) bzw. ergänzende Excel-Tabelle (unvorhergesehene Umstände)
  - 4) Verzicht Konzessionsabgabe im Rahmen "Sommerpaket 2022"
- Quelle: Ermittlung conmobility

- Korrektur um Ausgleichsleistungen für "unvorhergesehene Umstände"
- Korrektur um Ausgleichsleistungen gem. WiPlan

# Die geplanten Ausgleichsleistungen in 2022 belaufen sich auf rund 47 Mio. €

## Geplante Ausgleichsleistungen 2022<sup>2)</sup>

Mio. EUR<sup>1)</sup>



1) Rundungsdifferenzen in den dargestellten Werten möglich

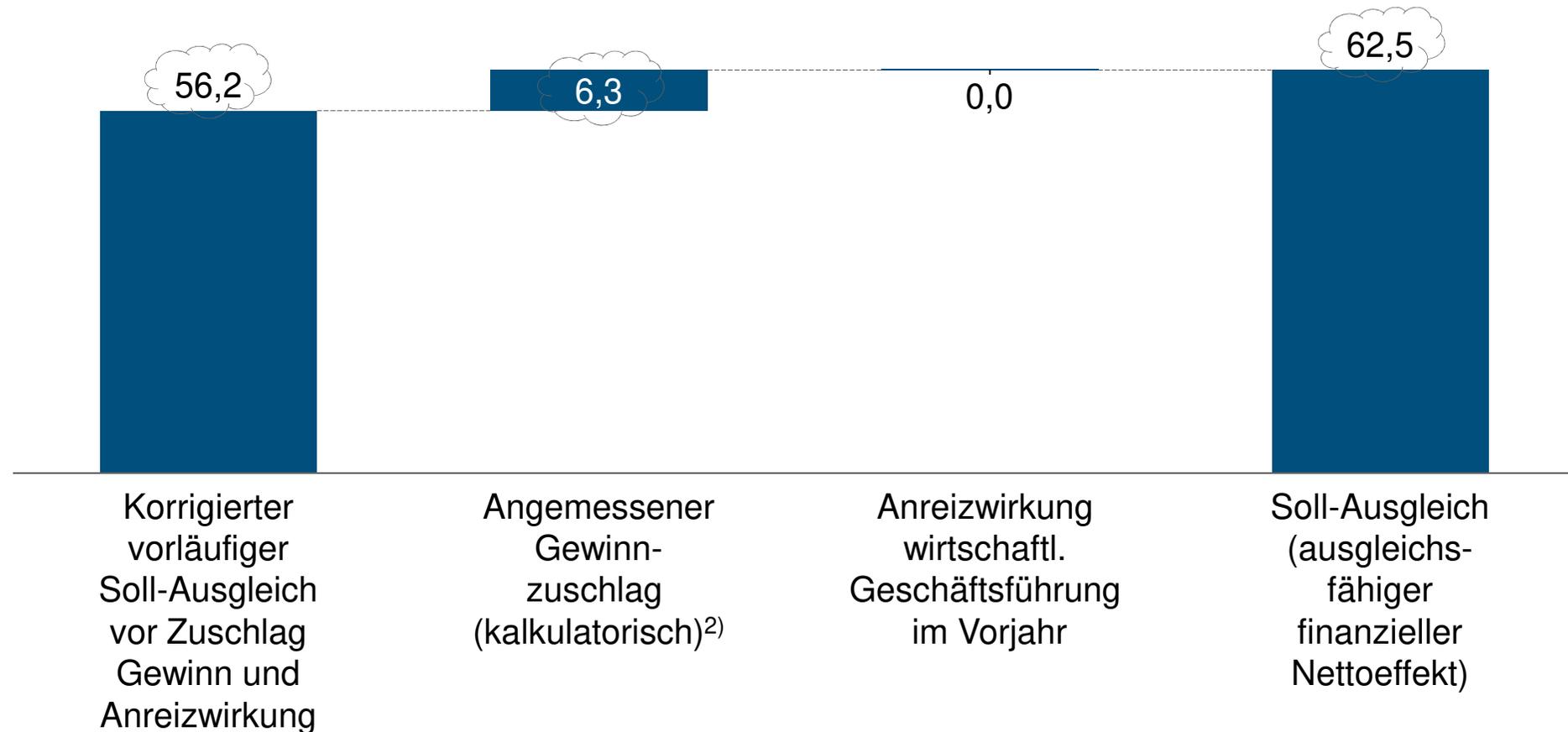
2) Anhang 1 Anlage 2 Abschnitt A.10

3) Da nicht im Ergebnis der Trennungsrechnung enthalten bzw. Korrekturposten bei Kosten

Quelle: Plan-Trennungsrechnung MVG, MVS und MVGmeinRad

Nach Anpassung ergibt sich ein ausgleichsfähiger finanzieller Nettoeffekt (Soll) in Höhe von rund 63 Mio. Euro

Ausgleichsfähiger finanzieller Nettoeffekt (Soll)  
Mio. EUR<sup>1)</sup>



1) Rundungsdifferenzen in den dargestellten Werten möglich

2) Kalkulatorischer Gewinn in Höhe von 6,5% auf "Kosten öDA-Leistung Plan zzgl. Anpassung um geänderte/unvorhergesehene Umstände"

Quelle: Ermittlung conmobility

# Als Anreizwirkung sieht der öDA Wirtschaftlichkeitsziele und Qualitätsparameter vor

## Ergebnis Anreizwirkung 2022 (1 von 3)

### Ziel 1: Erreichung der Ziele aus der Plan-Trennungsrechnung (= vorläufiger Soll-Ausgleich)

Vergleich zwischen<sup>1)</sup>:

- Ist-Ergebnis/Ist-Trennungsrechnung<sup>2)</sup> und
- Ergebnis laut Plan-Trennungsrechnung/ (vorläufiger) Soll-Ausgleich

Dieser Vergleich ist nicht klar definiert und fachlich problematisch, da...

- das Ergebnis der Trennungsrechnung Ausgleichsleistungen enthält und diese damit im Risiko der MVG liegen,
- für den ÜKK-Abgleich der Soll-Ausgleich ohne Ausgleichsleistungen berechnet wird,
- der vorläufige Soll-Ausgleich noch keine Anpassungen um geänderte/ unvorhersehbare Umstände berücksichtigt

1) Anhang 1 Anlage 2 Abschnitt B.3a

2) "Sofern das testierte Jahresergebnis der MVG aufgrund geänderter bilanzrechtlicher Vorschriften und dadurch letztlich auch die Ist-Trennungsrechnung negativ beeinflusst wird, bleiben diese ergebnisbeeinträchtigenden Effekte (..) unberücksichtigt."

3) Auch ohne Korrekturposten Nettobilanzierung und ohne positive/negative Effekte innerhalb des Netzes

4) Ermittelt aus: Defizit Trennungsrechnung zzgl. Korrekturposten "defizitmindernde Ausgleichsleistungen" (ohne Anpassung unvorhergesehene Umstände) zzgl. Korrekturposten "Nettobilanzierung von Fördermitteln"

Quelle: Ermittlung conmobility

### Ziel 2: Unterschreitung des vorläufigen Soll-Ausgleichs laut Plan-Trennungsrechnung

- Siehe Hinweise zu Ziel 1

Berechnung ist klar zu definieren; gemäß öDA Gesamtkontext keine ausgleichsmindernde Berücksichtigung von Ausgleichsleistungen<sup>3)</sup>

### Ergebnis Ziel 1+2:

Vorläufiger Soll-Ausgleich öDA-Leistung (ohne Ausgleichsleistungen /Afa-Minderung)<sup>4)</sup> 45,9 Mio. €

Tatsächlicher Ausgleich öDA-Leistung (ohne Ausgleichsleistungen /Afa-Minderung)<sup>4)</sup> 54,2 Mio. €

Delta

8,3 Mio. €

► Keine Zielerreichung in 2022



# Als Anreizwirkung sieht der öDA Wirtschaftlichkeitsziele und Qualitätsparameter vor

## Ergebnis Anreizwirkung 2022 (2 von 3)

### Mögliches Ziel 3: Kostendeckungsgrad

Berechnung Verhältnis zwischen<sup>1)</sup>:

- Gesamterträgen und den Gesamtkosten der MVG bezogen auf den "öDA-Teil"
- Basis: Ist-Trennungsrechnung 2022
- Bereinigt werden auf der Ertrags- und Kostenseite Einmaleffekte wie außerordentliche oder periodenfremde Aufwendungen und Erträge, um einen einheitlichen Vergleich zu gewährleisten

Der Inhalt der Gesamterträge ist im öDA nicht eindeutig definiert

Berechnet auf Basis von Erträgen ohne Ausgleichsleistungen; abgeleitet aus Anhang 1 Anlage 2 Abschnitt A.1

Ist-Einnahmen öDA-Leistung (ohne Ausgleichsleistungen)	-47,0 Mio. €	?
- außerordentliche Erträge (Einmaleffekt)	0,0 Mio. €	
- periodenfremde Erträge (Einmaleffekt)	-0,2 Mio. €	
+/- Korrekturposten Erträge	0,0 Mio. €	
<b>= Bereinigte Gesamterträge öDA (ohne Ausgleichsleistungen)</b>	<b>-46,8 Mio. €</b>	

Ist-Kosten öDA-Leistung (inkl. Korrekturposten für Nettobilanzierung Fördermittel)	101,1 Mio. €	?
- außerordentliche Aufwendungen (Einmaleffekt) <sup>2)</sup>	1,3 Mio. €	
- periodenfremde Aufwendungen (Einmaleffekt)	0,3 Mio. €	
+/- Korrekturposten Aufwendungen <sup>3)</sup>	0,8 Mio. €	
<b>Bereinigte Ist-Kosten öDA-Leistung</b>	<b>100,3 Mio. €</b>	

**Kostendeckungsgrad 2022**

**46,6%**

- 1) Anhang 1 Anlage 2 Abschnitt B.3a
- 2) Enthält Kosten Einbau Rasengleise
- 3) Enthält Konzessionsabgabe (fällt in Folgejahren wieder an)

Quelle: Ermittlung conmobility

# Als Anreizwirkung sieht der öDA Wirtschaftlichkeitsziele und Qualitätsparameter vor

Ergebnis Anreizwirkung 2022<sup>1)</sup> (3 von 3)

STAND 24.05.2023

	Kriterium			
	a. Sicherung der Wirtschaftlichkeit		b. Sicherung der Qualität	
	Kostendeckungsgrad	Marktausschöpfung	Kundenzufriedenheit	Fahrtausführungsquote
<b>Datengrundlage</b>	Ist-Trennungsrechnung 2022	Anzahl der getätigten Fahrten im Jahr 2022 und Einwohnerdaten (Stichtag: 31.12.2021)	Kundenbarometer 2022	Soll-Ist-Vergleich der Umlaufstunden im Fahrplanjahr
<b>Soll-Vorgabe aus öDA</b>	Entwicklung des Kostendeckungsgrades mit Basisjahr 2022	Entwicklung der Marktausschöpfung mit Basisjahr 2022	Abweichung der MVG vom Branchenmittel	Zielwert: 99 % Fahrtausführungsquote
<b>Ergebnis</b>	Noch ausstehend (Liegt erst nach Testat der Ist-Trennungsrechnung 2022 vor)	Anzahl der Fahrten: 47.833.549 Einwohner: 283.311 Marktausschöpfung: 168,84	Branchenmittel: 2,85 Globalzufriedenheit MVG: 2,78 Differenz: + 0,07	97,5 % (unbereinigt der Streiktage)
<b>Quantifizierungsbetrag</b>	Keine Anrechnung für 2022 möglich, da Vorjahresvergleich nicht vollzogen werden kann	Keine Anrechnung für 2022 möglich, da Vorjahresvergleich nicht vollzogen werden kann	7 x 2.500 € = 17.500 € Bonus	-10 x 2.500 € = -25.000 € Malus

- Insgesamt ergibt sich für das Geschäftsjahr 2022 eine Ziel-Verfehlung in Höhe von 7,5 T€ welche auf das nächste Geschäftsjahr übertragen wird<sup>1)</sup>
- "Wird der übertragene, negative Saldo nach Ablauf des dreijährigen Betrachtungszeitraums nicht ausgeglichen, geht er unter" [Anhang 1 Anlage 2 Abschnitt B.3c]

Unklar bleibt, was als dreijähriger Betrachtungszeitraum zu verstehen ist: Abrechnungsjahr zzgl. 2 oder 3 Jahre?

1) Übertrag gem. Anhang 1 Anlage 2 Abschnitt B  
Quelle: Ermittlung MVG

# Agenda

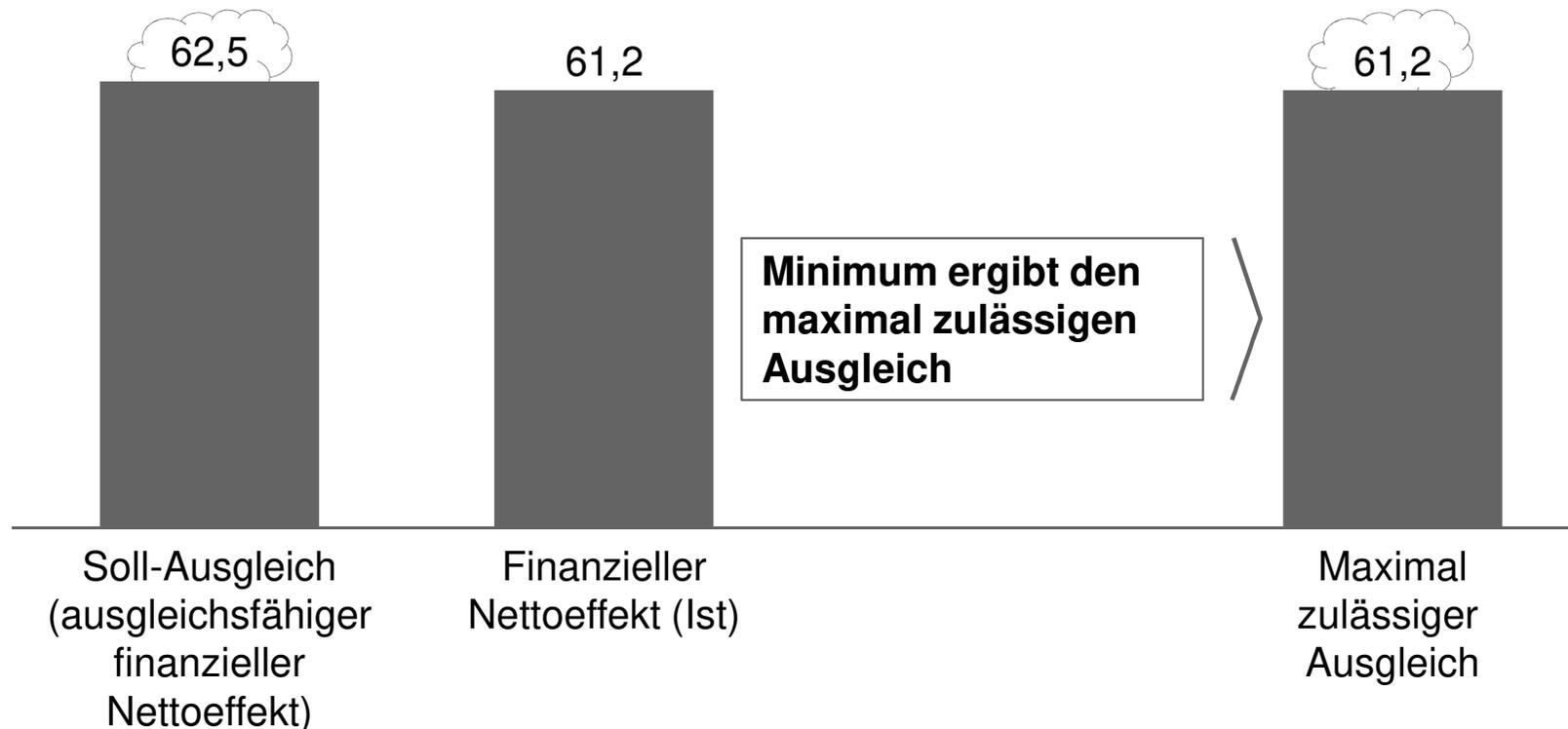
- Ausgangssituation und Zielsetzung
- Rechenschema zur Überkompensationskontrolle laut öDA
- Ermittlung finanzieller Nettoeffekt (Ist) öDA-Leistung
- Ermittlung Soll-Ausgleich öDA-Leistung
- **Vorläufige Überkompensationskontrolle**

# Der maximale Ausgleichsbetrag ergibt sich aus finanziellem Nettoeffekt (Soll) und finanziellem Nettoeffekt (Ist)

## Ermittlung zulässiger Ausgleich<sup>2)</sup>

Mio. EUR<sup>1)</sup>

VORLÄUFIG



1) Rundungsdifferenzen in den dargestellten Werten möglich

2) Angepasstes Rechenschema gemäß öDA Gesamtkontext (vgl. erläuternde Folie weiter vorne)

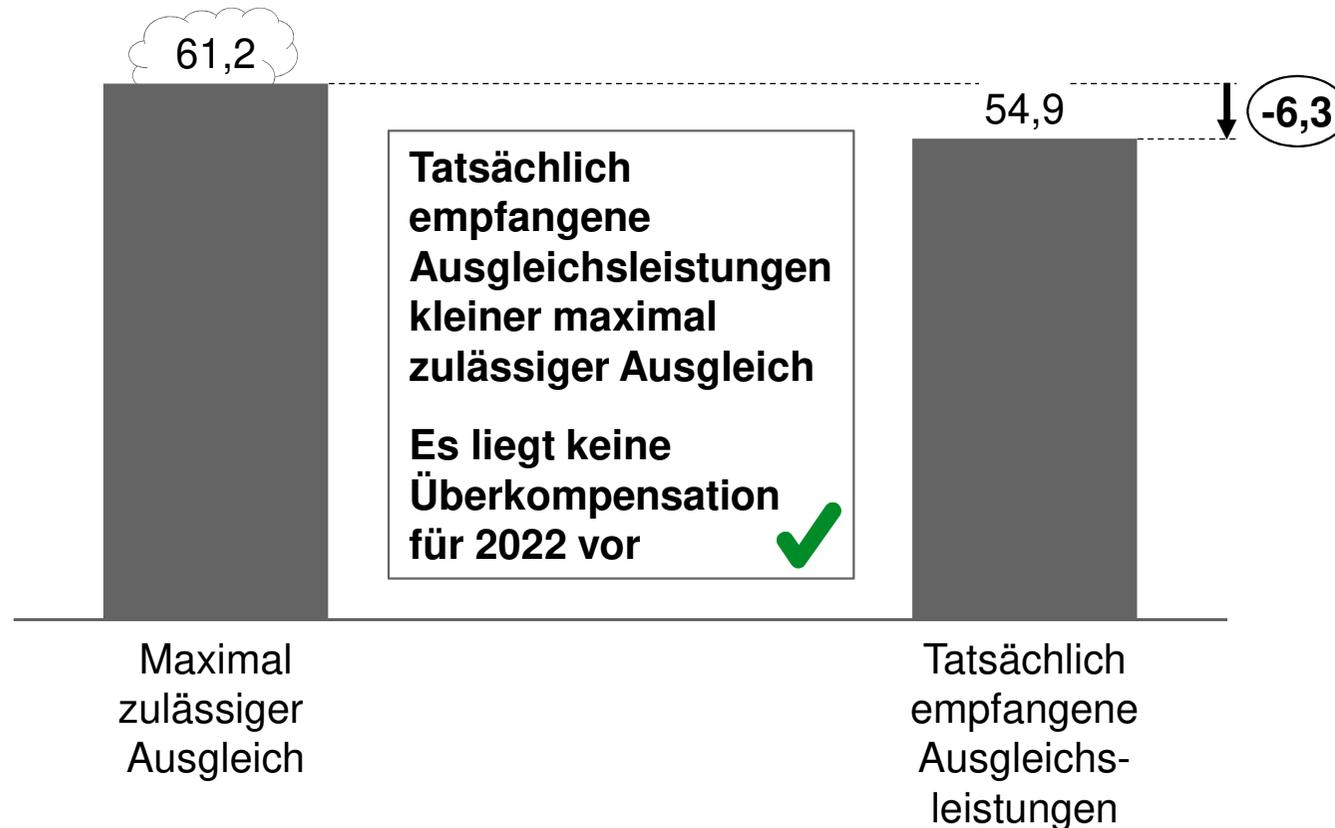
Quelle: Ermittlung conmobility

Im letzten Schritt wird der maximal zulässige Ausgleich mit den tatsächlich empfangenen Ausgleichsleistungen abgeglichen

Vorläufige Überkompensationskontrolle 2022<sup>2)</sup>

VORLÄUFIG

Mio. EUR<sup>1)</sup>



1) Rundungsdifferenzen in den dargestellten Werten möglich

2) Angepasstes Rechenschema gemäß öDA Gesamtkontext (vgl. erläuternde Folie weiter vorne)

Quelle: Ermittlung conmobility

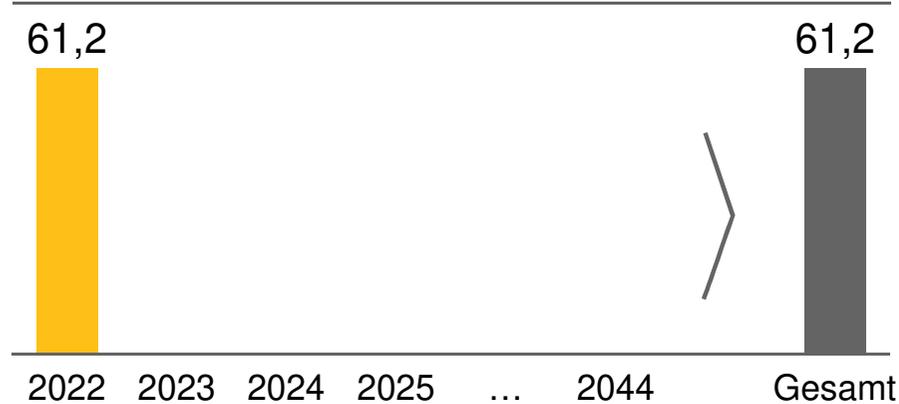
# Nach Ende der öDA-Laufzeit erfolgt die endgültige Überkompensationskontrolle

## Endgültige Überkompensationskontrolle 2022 bis 2044

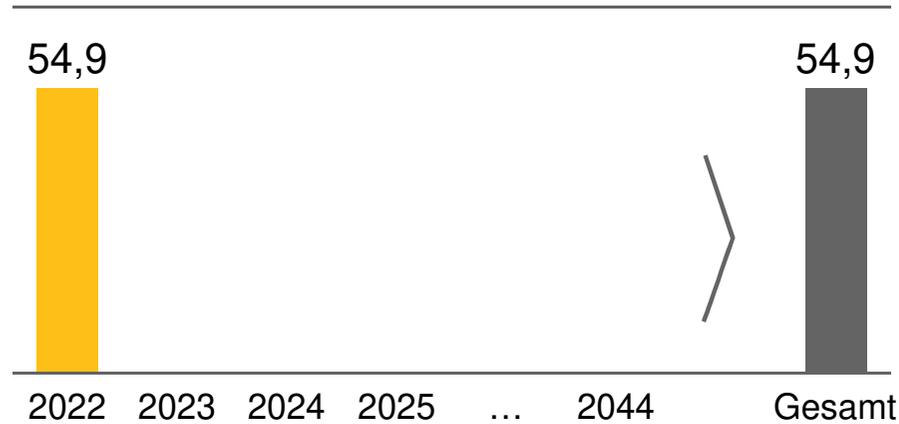
VORLÄUFIGER STAND 2022

Mio. EUR<sup>1),2)</sup>

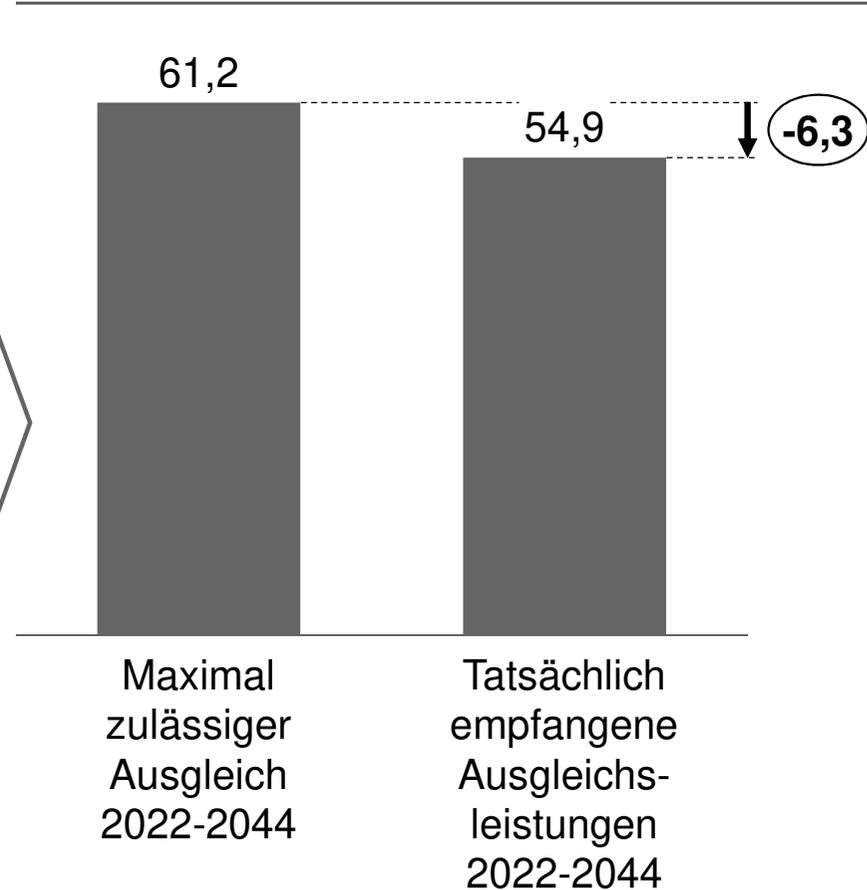
### Maximal zulässiger Ausgleich



### Tatsächlich empf. Ausgleichsleistungen



### Endgültige Überkompensationskontrolle



1) Rundungsdifferenzen in den dargestellten Werten möglich

2) Angepasstes Rechenschema gemäß öDA Gesamtkontext (vgl. erläuternde Folie weiter vorne)

Quelle: Ermittlung conmobility

Die heute vorgestellten Ergebnisse sind zunächst vorbehaltlich eines eventuellen Widerspruchs der Stadt Mainz zu sehen

## Nächste Schritte

- Im Rahmen der heutigen Präsentation des Ergebnisses der Ist-Trennungsrechnung hat die MVG wesentliche Abweichungen zwischen Plan- und Ist-Trennungsrechnung und das Ergebnis der Überkompensationskontrolle für das Jahr 2022 erläutert. Die Unterlagen werden heute im Anschluss per E-Mail an die Stadt Mainz übersandt
- Die Stadt Mainz kann gemäß Anhang 1 Anlage 2 Abschnitt A.6
  - bei unvorhergesehenen Umständen im Sinne des öDA eine Anpassung des vorläufigen Soll-Ausgleichs<sup>1)</sup> vornehmen
  - innerhalb einer zweiwöchigen Frist den heute vorgestellten Anpassungen<sup>1)</sup> widersprechen. In diesem Fall sind Abweichungen zur Plan-Trennungsrechnung seitens der MVG weiter zu erläutern. Zwei Wochen nach Vorlage der Erläuterung hat die Stadt zu entscheiden, dass der vorläufige Soll-Ausgleich nicht angepasst wird. Ansonsten gilt die Anpassung als akzeptiert
- Auf Grundlage der heute vorgestellten Auswertungen (inkl. der vorgeschlagenen Anpassung des vorläufigen Soll-Ausgleichs) ergibt sich keine Überkompensation für das Jahr 2022

---

1) Die MVG hat heute zur Anpassung einen Vorschlag gemacht

# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

## Ihre Ansprechpartner

### Dr. Mirko Schnell



Königstraße 21  
70173 Stuttgart

**T** +49.711.217 280 21

**M** +49.160.766 5500

[mirko.schnell@conmobility.de](mailto:mirko.schnell@conmobility.de)

[www.conmobility.de](http://www.conmobility.de)

### Kay Stephanie Rittmann



Königstraße 21  
70173 Stuttgart

**T** +49.711.217 280 22

**M** +49.151.299 088 19

[kay.stephanie.rittmann@conmobility.de](mailto:kay.stephanie.rittmann@conmobility.de)

[www.conmobility.de](http://www.conmobility.de)